

Information für EWR-Bürger

Seit 01. Jänner 2006 gelten in Österreich neue gesetzliche Bestimmungen für den Aufenthalt und die Niederlassung von EWR-Bürgern.

EWR-Bürger, welche sich länger als 3 Monate im Bundesgebiet aufhalten, haben dies gemäß § 53 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005, in der gültigen Fassung, bei der **Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen**. Diese Meldung ist **innen vier Monaten ab Einreise** bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte (Parterre, Zi.Nr. 015) **persönlich** einzubringen. Dem EWR-Bürger ist sodann von der Bezirksverwaltungsbehörde (bei Vorliegen aller Voraussetzungen) eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- Reisepass oder Personalausweis (im Original vorzulegen)
- Bestätigung des Arbeitgebers oder ein Nachweis der Selbständigkeit
- Nachweis über ausreichende Existenzmittel (zB. Lohn- oder Gehaltszettel)
- Nachweis über einen umfassenden Krankenversicherungsschutz IN Österreich

Im Falle eines Studiums oder einer Schulausbildung in Österreich zusätzlich:

- eine Inskriptions- bzw. Schulbesuchsbestätigung

Für Ihre Angehörigen, die sich mit Ihnen in Österreich niederlassen, sind urkundliche Nachweise über das Bestehen der familiären Beziehungen erforderlich (zB. Heiratsurkunde bei Ehepartnern, Geburtsurkunde für Kinder, etc.). Bei Zweckänderung (z.B. Heirat, Namensänderung etc.) ist die aktuelle Anmeldebescheinigung im Original vorzulegen.

Gebühr: EUR 15,00

Wer die Anmeldebescheinigung nicht rechtzeitig beantragt begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 77 NAG und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 250,00 zu bestrafen.



Terminvereinbarung online:

<https://termin.tirol.gv.at/public/standorte/bh-reutte/leistungen/eu-buerger-anmeldebescheinigungvereinbarung> (tirol.gv.at)

Obemarkt 7, 6600 Reutte, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/reutte>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!